



## Corona-Update (20): SARS-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung – Verpflichtendes Testangebot auch in Zahnarztpraxen

19. April 2021

Die Bundesregierung verpflichtet Arbeitgeber, Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann, mindestens zwei Tests (zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests / PoC-Antigen-Tests) pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Hierzu zählen auch Zahnarztpraxen.

Praxisangestellten, die nicht am Patienten tätig sind (z. B. Reinigungskraft, Bürokraft) ist das Angebot für einen (1) Test pro Woche zu unterbreiten.

Die PoC-Antigen-Tests können über viele Quellen bezogen werden. Dabei sind Tests zu verwenden, die auf der [Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) gelistet sind.

Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber und damit die Praxisinhaber. Zahnarztpraxen in Schleswig-Holstein können die Sachkosten für selbst beschaffte und genutzte Tests nur noch bis höchstens 6 Euro je durchgeführter Testung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein abrechnen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Das Testangebot bedeutet für die Mitarbeiter keine Testpflicht. Sofern Mitarbeiter bspw. nach vollständig erfolgter Impfung auf das Testangebot verzichten, sollten Zahnarztpraxen dies entsprechend dokumentieren.

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind von der Zahnarztpraxis vier Wochen aufzubewahren. Sollte eine Beschaffung von Tests wegen Lieferengpässen derzeit nicht möglich sein, reicht als Nachweis eine Bestellbescheinigung.

Das verpflichtende Testangebot tritt am 20.04.2021 in Kraft. Mehr dazu im [Bundesanzeiger](#).

Eine Information für die Beschäftigten über das neue Testangebot findet sich anliegend als Muster.

Zahnärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Bescheinigung über das negative Testergebnis ausstellen. Aufgrund der Vertragsfreiheit kann es jedoch sein, dass diese Bescheinigung bei dem Dienstleister, z. B. Friseurstudio, Kosmetiksalon oder im Restaurant, nicht akzeptiert wird. Vorlagen für Bescheinigungen sind [hier](#) zu finden.

Bei Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel, Tel. [0431 260926-92](#)

Christopher Kamps, Juristischer Geschäftsführer, Tel. [0431 260926-14](#)



*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Newsletter abbestellen*